

**Satzung der Stadt zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
- Synopse der Änderungen -**

Bisherige Regelung	Geplante Änderung in roten Fettdruck
Zusammensetzung des Stadtrates § 1	Zusammensetzung des Stadtrates § 1
Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen Bürgermeister sowie 49 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).	Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister, dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).
Bildung von Ausschüssen § 2 Abs. 1	Bildung von Ausschüssen § 2 Abs. 1
<p style="text-align: center;">...</p> <p>a) Ausschuss für Schule, Bildung und Sport</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>f) Personal- und Organisationsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">...</p> <p>a) Ausschuss für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>f) Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung</p>
Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2 und Abs. 9	Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 3 Abs. 2 und Abs. 9
(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 830, -- Euro; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.	(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine am Ersten jeden Monats im Voraus zahlbare Entschädigung von 963,89 Euro ; bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.
...	...
(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von mo-	(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von mo-

<p>natlich 300, -- Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 20, -- Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>	<p>natlich 341,23 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 22,75 Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B wird die Entschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">Bürgermeister § 5 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).</p>	<p style="text-align: center;">Weitere Bürgermeister § 5 Abs. 1 bis 3</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.</p> <p>(2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).</p> <p>(3) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.</p>
<p style="text-align: center;">Referate § 6 Abs. 2 Satz 1</p> <p>¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ führen.</p>	<p style="text-align: center;">Referate § 6 Abs. 2 Satz 1</p> <p>¹Die verantwortliche Leitung der Referate wird vom Stadtrat in der Regel auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu wählenden berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern übertragen, die die Amtsbezeichnung „berufsmäßiger Stadtrat“ bzw. „berufsmäßige Stadträtin“ führen.</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8 Satz 1</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8 Satz 1</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft.</p>